

AZ: 6928/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin im Rahmen eines Gaslieferungsvertrages.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit dem 01.09.2020 in einem Gasliefervertrag mit einem ursprünglichen Bruttoarbeitspreis von 3,91 ct/kWh und einem Bruttogrundpreis von 178,35 EUR/Jahr, der sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten um weitere zwölf Monate verlängerte. Die Beteiligten vereinbarten eine eingeschränkte Preisgarantie für zwölf Monate ab Lieferbeginn. In der Verbrauchsabrechnung vom 06.09.2021 für das erste Belieferungsjahr wies die Beschwerdegegnerin den seinerzeit aktuellen Arbeitspreis mit 4,61 ct/kWh und den Grundpreis mit 182,96 EUR/Jahr aus. Im November 2021 erhöhte die Beschwerdegegnerin wegen stark gestiegener Beschaffungspreise den Arbeitspreis auf 9,29 ct/kWh und den Grundpreis auf 26,69 EUR/Monat (320,28 EUR/Jahr). Der Beschwerdeführer widersprach der Preiserhöhung.

Er trägt vor, die Verbrauchsabrechnung für das erste Belieferungsjahr belege durch die mitgeteilte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist im Zusammenhang mit den Preisen eindeutig, dass sich sein Vertrag zu einem Arbeitspreis von 4,61 ct/kWh und einem Grundpreis von 182,96 EUR mit einer erneuten Preisgarantie verlängert habe. Die Beschwerdegegnerin dürfe daher nicht unterjährig erneut die Preise erhöhen. Er sei in den Vertragsinformationen in der Abrechnung nicht darauf hingewiesen worden, dass die mitgeteilten Preise veränderbar seien. Die Beschwerdegegnerin könne sich nicht auf gestiegene Beschaffungspreise berufen, weil das Beschaffungsrisiko in deren Verantwortungsbereich falle.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese auf die Preiserhöhung zum 01.01.2022 verzichten solle.

Die Beschwerdegegnerin hält an der Preiserhöhung fest.

Die Beschwerdegegnerin beruft sich darauf, die eingeschränkte Preisgarantie habe nur bis zum 31.08.2021 gegolten. Sie ist der Auffassung, sie habe die Preiserhöhung rechtzeitig und im Übrigen in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben am 04.11.2021 angekündigt. Die Preiserhöhung sei transparent, weil sie erläutert habe, dass die gestiegenen Preise ausschließlich auf gestiegenen Beschaffungspreisen beruhten. Die im Urteil des OLG Köln vom 26.06.2020 – 6 U 304/19 – formulierten Anforderungen habe sie eingehalten. Sie habe dem Beschwerdeführer ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31.12.2021 eingeräumt.

Dem Vorschlag der Schlichtungsstelle auf die Preiserhöhung zum 01.01.2022 zu verzichten, hat die Beschwerdegegnerin nicht zugestimmt.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin auf die Erhöhung des Grundpreises zum 01.01.2022 verzichtet. Den auf 9,29 ct/kWh erhöhten Arbeitspreis sollte der Beschwerdeführer akzeptieren.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen.

Der Beschwerdegegnerin stand vertraglich grundsätzlich ein Preisänderungsrecht zu. Maßgeblich sind insoweit ausschließlich die Vereinbarungen des Liefervertrages. Der Liefervertrag sah ausweislich der Vertragsbestätigung nur eine eingeschränkte Preisgarantie für „den bei der Anmeldung definierten Zeitraum“ vor. Aufgeführt war eine Preisgarantie ab Lieferbeginn für 12 Monate. Die hinsichtlich staatlich veranlasster Umlagen sowie Steuern eingeschränkte Garantie galt daher nur bis zum 31.08.2021. Eine Verlängerung der Preisgarantie war vertraglich nicht vorgesehen. Die Angaben in der Verbrauchsabrechnung vom 06.09.2021 sind nur als gesetzlich vorgeschriebene Hinweise auf die Preise und Vertragslaufzeit nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu verstehen.

Es ist aber fraglich, ob die Preiserhöhungsmitteilung der Beschwerdegegnerin tatsächlich den rechtlichen Vorgaben genügte. Grundsätzlich müssen jedenfalls mindestens diejenigen Bestandteile des Preises, die für die neue Preisgestaltung maßgeblich sind, detailliert in der Preiserhöhungsmitteilung aufgeführt werden. Die Beschwerdegegnerin beruft sich darauf, die Preiserhöhung sei deshalb transparent, weil sie im Schreiben vom 04.11.2021 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die gestiegene Beschaffungspreise sie zu der Preiserhöhung veranlasst hätten. Andere Bestandteile des Preises seien in die Erhöhung nicht eingeflossen. Sie habe daher die Einzelbestandteile des Preises nicht detailliert aufschlüsseln müssen.

Die Preiserhöhung ist jedenfalls hinsichtlich der Erhöhung des Grundpreises nicht als transparent anzusehen. Unstreitig sind die Beschaffungspreise für Erdgas ab Herbst 2021 stark gestiegen. Unterstellt, die Beschwerdegegnerin trage das Beschaffungsrisiko wegen der besonderen Umstände am Energiemarkt nicht allein und dürfe grundsätzlich wie zahlreiche andere Versorger gestiegene Beschaffungskosten an ihre Kunden weitergeben, kann sie damit eine Steigerung des Grundpreises um fast 60 % nicht begründen. Denn die gestiegenen Beschaffungskosten dürften nahezu ausschließlich im Arbeitspreis für Erdgaslieferungen enthalten sein. Dass sich auch die vertraglichen Grundkosten wegen gestiegener Beschaffungskosten pro kWh derart erhöht haben sollen, kann die Beschwerdegegnerin jedenfalls nicht mit einem pauschalen Hinweis auf gestiegene Beschaffungskosten begründen.

Der Beschwerdeführer hätte auch bei anderen Versorgern wohl mit einer Erhöhung des Arbeitspreises rechnen müssen. Teilweise waren die auch von den Gerichten anerkannten Preissteigerungen deutlich höher als die Erhöhung des Arbeitspreises durch die Beschwerdegegnerin. Aus diesem Grunde

wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer den Bruttoarbeitspreis von 9,29 ct/kWh ab dem 01.01.2022 akzeptiert.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf die Erhöhung des Grundpreises zum 01.01.2022. Es gilt weiterhin ein Grundpreis von 15,25 EUR/Monat.
2. Die Beteiligten einigen sich dahingehend, dass ab dem 01.01.2022 ein Bruttoarbeitspreis von 9,29 ct/kWh zur Anwendung kommt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. Juni 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann